

Rückwirkend zum 1. Januar 2013 wurde die Übungsleiterpauschale auf 2.400 Euro und die Ehrenamtspauschale auf 720 EUR angehoben.

Personen, die sich ehrenamtlich engagieren und dafür eine geringe Entschädigung erhalten, werden finanziell sowie von Melde- und Abgabepflichten entlastet. In Betracht kommen hier vornehmlich die Aufwandsentschädigung für rechtliche Betreuungen im Sinne des § 1835a BGB, aber auch die sog. Übungsleiterpauschale und die Ehrenamtspauschale (§§ 26, 26a, 26b EStG).

Übungsleiterpauschale

Aufwandsentschädigungen wegen nebenberuflicher Tätigkeit

- als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder aus vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten,
- aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten sowie
- aus der nebenberuflichen Pflege alter, kranker bzw. behinderter Menschen

gehören seit dem 1. Januar 2013 bis zu 2.400 Euro jährlich (200 Euro monatlich) nicht zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt, wenn sie von bestimmten Arbeitgebern zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke gezahlt werden. Hierunter fallen u.a. die Tätigkeit eines Sporttrainers, eines Chorleiters sowie die Lehr- und Vortragstätigkeit im Rahmen der allgemeinen Bildung und Ausbildung (z. B. Kurse und Vorträge an Schulen, Chorleiter- und Dirigententätigkeit, Mütterberatung, Erste-Hilfe-Kurse, Schwimmunterricht, Rettungssanitäter und Ersthelfer).

Ehrenamtspauschale

Für Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich wird seit dem 1. Januar 2013 ein Freibetrag von 720 Euro jährlich gewährt. Der Freibetrag kommt für alle Betätigungen von Personen im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich in Betracht, die die Voraussetzungen für den Freibetrag von 2.400 Euro nicht erfüllen, weil sie keine pädagogisch ausgerichtete Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer ausüben. Die Ehrenamtspauschale kann nicht neben der Übungsleiterpauschale genutzt werden. Das gilt allerdings nicht, wenn unterschiedliche Tätigkeiten ausgeübt werden (z. B. Chorleiter im Kirchenchor einerseits und Platzwart bei einem Sportverein andererseits). Da der Freibetrag von 720 Euro jährlich ebenso wie der Übungsleiterfreibetrag nicht zum sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt gehört, kann er zu einer faktischen Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze für Minijobs führen.

Auswirkung in der Sozialversicherung

In der Sozialversicherung sind steuerfreie Aufwandsentschädigungen nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung kein Arbeitsentgelt (§ 14 Abs. 1 Satz 3 SGB IV, § 1 Abs. 1 Nr. 1 SvEV), das heißt sie

- führen zu keinem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis,
- sind kein Gesamteinkommen in der Familienversicherung (§ 10 SGB V) und
- sind keine Einnahmen nach § 240 SGB V in der freiwilligen Krankenversicherung.